

30.09.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - U - Wo****zu Punkt** der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

**Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und
landwirtschaftlich genutzter Flächen****- Antrag des Landes Niedersachsen -****A****1. Der federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu § 1 Abs. 2

§ 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Die infolge der Stilllegung geänderte Beschaffenheit der Flächen bleibt hierbei unberücksichtigt."

bb) Der Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Insbesondere bleibt das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt vor der Stilllegung nutzen zu können, unberührt."

b) Absatz 3 ist zu streichen.

Ausgeliefert am 04. OKT. 1994

(noch Ziffer 1)

Als Folge sind im Begründungsteil im Abschnitt B." Zu den einzelnen Vorschriften" in der Begründung zu § 1 in Satz 3 die Wörter

"der Antragstellung"

durch die Wörter

"vor der Stilllegungsperiode "

zu ersetzen

sowie

der Satz 4 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu a)

Das angestrebte Ziel, eine Nutzung der Flächen nach Ablauf der Stilllegungsperiode entsprechend ihrem ursprünglichen Charakter rechtlich sicherzustellen, wird nur erreicht, wenn klargestellt ist, daß für diese Flächen die Rechtslage im Zeitpunkt vor der Stilllegung maßgeblich ist.

Zu b)

Absatz 3 soll gestrichen werden, um eine umfassende Lösung aller in diesem Zusammenhang bestehenden Probleme zu erreichen. Insbesondere soll eine umfassende Gleichstellung auch solcher Stilllegungsflächen mit landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 334/93 und der Verordnung (EWG) Nr. 2595/93 der Kommission zum Anbau nachwachsender Rohstoffe genutzt werden.

B

2. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und

der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf ohne Änderungen gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.